



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

B u n d e s g e r i c h t

BG 3/2012

B e s c h l u s s

In dem Revisionsverfahren

der HSG ..,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ,

gegen das Urteil des Bundessportgerichts - 2.K 01-2012 - vom 20. März 2012 hat
das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes am

16. April 2012

durch den Vorsitzenden ..

beschlossen:

1. Die Revision der HSG wird als unzulässig verworfen.
2. Die von der HSG zu leistende Gebühr verfällt in Höhe von 250 € zu Gunsten des DHB.

3. Die HSG trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung vorbehalten.

S a c h v e r h a l t :

Unter dem 21. Februar 2012 erließ die Spielleitende Stelle der Handball-Bundesliga GmbH (HBL) gegenüber der „HSG Bundesliga Spielbetriebs GmbH & Co KG“ einen Bescheid mit folgenden Regelungen:

1. Das Spiel der TOYOTA-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08.02.2012 wird mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für die HSG ... als verloren gewertet. Darüber hinaus ist von der HSG ... bzw. dem o.g. Lizenznehmer eine Geldstrafe von 50 € und eine Kostenpauschale von 50 € binnen vier Wochen an die HBL zu zahlen.
2. Die am 07.02.2012 von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler A. für die HSG ... ist unwirksam und wird mit sofortiger Wirkung entzogen.

Auf den Einspruch der HSG ... gegen diesen Bescheid hob das Bundessportgericht den Bescheid der Spielleitenden Stelle der HBL mit Urteil vom 20. März 2012 hinsichtlich der unter Ziff. 1 getroffenen Spielwertung auf und wies den Einspruch im Übrigen zurück.

Nach Mitteilung des Vorsitzenden der 2. Kammer des Bundessportgerichts ist das vg. Urteil dem Verfahrensbevollmächtigten der HSG ... am 22. März 2012 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 03. März 2012 hat die HSG ... Revision gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 20. März 2012 eingelegt. Gleichzeitig hat sie einen Betrag von insgesamt 1.400 € als Revisionsgebühr und Auslagenvorschuss auf ein Konto der HBL zur Anweisung gebracht. Nach Auskunft der Geschäftsstelle des DHB ist ein Eingang der Revisionsgebühr und des Auslagenvorschusses auf einem der Konten des DHB bis zum heutigen Tage nicht zu verzeichnen.

Die HSG ... beantragt,

1. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 34 im Spieljahr 2011/2012 vom 21. Februar 2012 wird in vollem Umfange aufgehoben, das Urteil des Bundessportgerichts wird abgeändert.
2. Das Spiel der TOYOTA-Handball-Bundesliga Nr. 166 vom 08. Februar 2012 (HSG .../....) wird entsprechend seinem tatsächlichen Spielausgang mit 2:0 Punkten und 26:25 Toren für die HSG ... als gewonnen gewertet.
3. Es wird festgestellt, dass die von der HBL erteilte Spielberechtigung für den Spieler A. für die HSG ... wirksam war und ist.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der HSG ... ist unzulässig.

Gemäß § 47 Abs. 1 der Rechtsordnung (RO/DHB) hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz einen Rechtsbehelf u.a. als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen sind. So liegt es hier. Gemäß § 37 Abs. 3 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. § 44 Abs. 3 Buchst. b) RO/DHB bestimmt des Weiteren, dass bei der Inanspruchnahme des Bundesgerichts bei – wie hier – Revisionen gegen ein Urteil des Bundessportgerichts eine Gebühr von 1.000 € auf eines der Konten des DHB zu zahlen ist. Hinsichtlich des weiter zu zahlenden Auslagenvorschusses ergibt sich eine entsprechende Verpflichtung in Höhe von 400 € aus § 44 Abs. 4 Satz 1 RO/DHB. Die HSG ... hat bis heute die entsprechende Gebühr sowie den Auslagenvorschuss nicht wie in § 44 Abs. 3 RO/DHB nach dem Wortlaut eindeutig gefordert auf eines der Konten des DHB gezahlt. Bei der HBL handelt es sich um eine gegenüber dem DHB selbständige juristische Person. Von daher führt die von der HSG ... veranlasste Zahlung an die HBL nicht zur Erfüllung der Zahlungspflichten gegenüber dem DHB. Weil die in § 39 Abs. 3 RO/DHB bestimmte Rechtsbehelfsfrist von zwei Wochen längst abgelaufen ist, kann die HSG Wetzlar die versäumte Zahlung an den DHB auch nicht mehr nachholen. Im Übrigen

hat das Bundessportgericht die HSG ... in seiner Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die „Einzahlung beim DHB“ nachzuweisen ist. Dass das mit der Revision angerufene Bundesgericht einen Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen haben könnte, dass auch ein Zahlungseingang bei der HBL zur Wahrung der Form- und Fristvorschriften ausreichen könnte, ist nicht zu ersehen.

Die Entscheidungen über die Gebühren und Kosten beruhen auf den §§ 59 Abs. 4, 59a Abs. 1 RO/DHB.